

Rechtsetzungsleitfaden

Bericht der Redaktionskommission vom 13. August 2012

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Redaktionskommission prüft insbesondere Vorlagen, die dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstehen, auf Sprache, Gesetzestechnik und Übereinstimmung mit der übrigen Gesetzgebung.¹ Sie hielt ihre Praxis, d.h. die wesentlichen Kriterien ihrer Prüfungstätigkeit, am 1. April 1987 erstmals schriftlich – als Richtlinien – fest. Nach der Gesamtrevision der Kantonsverfassung und der Aufnahme verschiedener grundsätzlicher Neuerungen (z.B. neue deutsche Rechtschreibung, sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen) unterzog die Redaktionskommission ihre Richtlinien im Herbst 2001 / Frühling 2002 einer umfassenden Überarbeitung.² Diese Richtlinien dienen Verwaltung und Regierung bisher auch als Hilfsmittel in ihrer Rechtsetzungstätigkeit.

Die Dienststelle für Recht und Legistik der Staatskanzlei (abgekürzt RELEG) unterstützt Regierung und Kantonsrat in der Rechtsetzung.³ Sie tut dies insbesondere, indem sie Erlassentwürfe der Departemente vorprüft und die mit Rechtsetzungsfragen befassten Personen berät.⁴ In den letzten Jahren zeigte sich vermehrt das Bedürfnis der mit Rechtsetzung befassten Personen in der Verwaltung nach einem umfassenden, konkreten und einheitlich aufbereiteten Nachschlagewerk über die formellen Aspekte der Rechtsetzung. Dieses Nachschlagewerk sollte den Mitarbeitenden erlauben, sich in der Hauptsache auf die materiellen Aspekte der Rechtsetzung zu konzentrieren. Zudem sollte es nicht Sache der RELEG sein, die Erlassentwürfe im Rahmen der Vorprüfung grundlegend formell zu überarbeiten. Die bisherigen Richtlinien der Redaktionskommission befassten sich jedoch nur mit einzelnen formellen Aspekten der Rechtsetzung und waren nie als umfassende Anleitung für die Erlassredaktion gedacht. Diese Überlegungen waren u.a. Anlass, den Rechtsetzungsleitfaden zu verfassen.

Die RELEG erarbeitete den Leitfaden unter Einbezug der Konferenz der Leiterin und Leiter der Rechtsdienste sowie des Geschäftsführers der Redaktionskommission. Sie nahm die meisten der bisherigen Richtlinien der Redaktionskommission in den Rechtsetzungsleitfaden auf. Die Redaktionskommission der Amtsdauer 2008/2012 beriet den Entwurf an zwei Sitzungen unter Mitwirkung der RELEG. Mit dieser engen Zusammenarbeit der wichtigsten Beteiligten ist sichergestellt, dass der Leitfaden die gemeinsame Haltung der Staatskanzlei (RELEG) und der Redaktionskommission wiedergibt. Zudem führt sie zu einer hohen Akzeptanz des Regelwerks in den Departementen.

Der Aufbau des Rechtsetzungsleitfadens orientiert sich am üblichen Vorgehen der Erlassredaktion. Die einzelnen Richtlinien werden jeweils mit wenigstens einem Beispiel erläutert. Aufgrund seines Umfangs von gegen 50 Seiten verzichtet die Redaktionskommission darauf, den Leitfaden als Beilage zu diesem Bericht allen Mitgliedern des Kantonsrates zu verteilen. Er steht Ihnen jedoch im Ratsinformationssystem zur Verfügung.⁵

¹ Art. 18 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.

² Vgl. 39.02.04 "Praxis der Redaktionskommission", Bericht der Redaktionskommission vom 15. April 2002.

³ Art. 33 Bst. b des Staatsverwaltungsgesetzes, sGS 140.1.

⁴ Art. 35 Bst. e^{ter} und e^{qualer} des Geschäftsreglementes der Regierung und der Staatskanzlei, sGS 141.3; Art. 8 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung der Regierung, sGS 141.2.

⁵ <https://www.ratsinfo.sg.ch/home/login/extranet/hilfsmittel0.html>

Am 3. Juli 2012 stimmte die Regierung dem Rechtsetzungsleitfaden zu und erliess «im Einvernehmen mit der Redaktionskommission» die Weisung über die Anwendung des Rechtsetzungsleitfadens, wonach Departemente und Staatskanzlei diesen bei der Erstellung von Erlassentwürfen anwenden (RRB 2012/512). Setzt der Kantonsrat den Rechtsetzungsleitfaden in den Erlassentwürfen um, die er berät, ist sichergestellt, dass die Rechtsetzungstätigkeit der Regierung und Verwaltung einerseits sowie des Kantonsrates andererseits übereinstimmen.

Wie schon die bisherigen Richtlinien der Redaktionskommission soll auch der Rechtsetzungsleitfaden periodisch auf Aktualität und Praxistauglichkeit hin überprüft werden. Die Redaktionskommission nimmt in Aussicht, jeweils ein halbes Jahr vor dem Ende der Amtsdauer des Kantonsrates das Prüfungsergebnis und allfällige Änderungen des Rechtsetzungsleitfadens mit der RELEG zu beraten. Die Regierung begrüsst dieses Vorgehen und lud die Staatskanzlei (RELEG) ein, die bisherige Zusammenarbeit mit der Redaktionskommission fortzuführen.

Die teilweise leicht von der früheren Praxis abweichenden oder wenigen neuen Regeln des Rechtsetzungsleitfadens werden unweigerlich dazu führen, dass einzelne Änderungen von Erlassen in formeller redaktioneller Hinsicht einen anderen «Bearbeitungsstand» als die übrigen, unveränderten Bestimmungen der Erlasse aufweisen. Im Unterschied zur Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die weiterhin auf neue Erlasse und Gesamtrevisionsen beschränkt bleibt, werden die redaktionellen Neuerungen innerhalb des Erlasses jedoch kaum auffallen. Im Übrigen behält sich die Redaktionskommission vor, sich im konkreten Anwendungsfall für oder gegen die Umsetzung einer Richtlinie des Rechtsetzungsleitfadens im ganzen Erlass zu entscheiden und dem Kantonsrat entsprechend Antrag zu stellen.

Die Redaktionskommission erachtet es als sinnvoll, dass sowohl der Kantonsrat als auch dessen Organe (Präsidium, ständige Kommissionen usw.) die Änderungen in ihrem Schriftgut umsetzen. Stimmt der Kantonsrat den Anträgen der Redaktionskommission zu, wird diese den Rechtsetzungsleitfaden ab der Septembersession 2012 zur Anwendung bringen.

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren:

1. auf diesen Bericht einzutreten;
2. den Rechtsetzungsleitfaden ab der Septembersession 2012 umzusetzen;
3. die Organe des Kantonsrates einzuladen, den Rechtsetzungsleitfaden umzusetzen.

Für die Redaktionskommission:

Nils Rickert
Präsident